

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
– **Wahlfach Strafrecht** –

Ausgabedatum: 4. Dezember 2012

Die Aufgabe hat 11 Seiten.

**Auszug aus den Handakten des Rechtsanwalts Rosenthal
Mandant: Roland Ahrens**

Staatsanwaltschaft Berlin
- 270 Js 331/12 -

Berlin, den 15.08.2012
Turmstraße 91
10559 Berlin

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Schöffengericht -

Haftsache!
**Vorlage beim Strafsenat
des Kammergerichts gem.
§§ 121, 122 StPO am 24. Januar 2013!**

Anklageschrift

Roland Ahrens,
geboren am 07.07.1960 in Berlin,
ohne festen Wohnsitz,
ledig, Deutscher,

- in dieser Sache am 25. Juli 2012 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juli 2012 – 354 Gs 348/12 – festgenommen und seither in Untersuchungshaft in der JVA Moabit zur Buchnummer 3481 – 12 – 9 -

- Registerauszug ist beigefügt -

Verteidiger: Herr Rechtsanwalt Sören Rosenthal,
Ansbacher Straße 12, 10777 Berlin

wird angeklagt,

in Berlin

am 03. Februar und 2. Juni 2012

durch zwei selbständige Handlungen,
im Fall 2. gemeinschaftlich handelnd

1.

einen Menschen in einer hilflosen Lage im Stich gelassen zu haben, obwohl er ihn in seiner Obhut hatte oder ihm sonst beizustehen verpflichtet war, und ihn dadurch der Gefahr des Todes ausgesetzt zu haben,

2.

eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er bei der Tat ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führte.

Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

1.

Der Angeschuldigte befand sich am 03. Februar 2012 gegen 15.00 Uhr gemeinsam mit der 72-jährigen Zeugin Elisabeth Otto in deren im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung in der Holländer Straße 27 in Berlin. Dort stürzte die Geschädigte Elisabeth Otto in der Küche zu Boden und zog sich einen komplizierten Oberschenkelhalsbruch zu. Obwohl die Geschädigte, die infolge des Sturzes nahezu bewegungsunfähig war, mehrfach um Hilfe rief, ließ der Angeschuldigte diese allein in der Wohnung zurück, um Einkäufe zu erledigen. Nur durch einen Zufall wurde die Geschädigte Otto am nächsten Morgen von der Zeugin Nosse in der Küche liegend aufgefunden und konnte ärztlich versorgt werden. Ein Herbeirufen von Hilfe war der zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich geschwächten Geschädigten nicht mehr möglich. Ohne

ärztliche Versorgung wäre die Geschädigte voraussichtlich wenige Stunden später verstorben.

2.

Am 02. Juni 2012 gegen 23.50 Uhr hebelten der Angeschuldigte und der gesondert Verfolgte Werner Eisen auf Grund eines zuvor gefassten, auf arbeitsteilige Begehungsweise und Beuteteilung gerichteten, gemeinsamen Tatplans mit einem ca. 70 cm langen Kuhfuß (Brecheisen) und einem großen Schraubendreher die Eingangstür der Lidl Filiale am Maybachufer 35 auf, betraten die Geschäftsräume und entwendeten dort Zigaretten und alkoholische Getränke im Wert von ca. 2.500,00 €, um diese für sich zu behalten.

Vergehen, strafbar nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 a), 25 Abs. 2, 53 StGB.

Hinweis des GPA: Vom weiteren Abdruck der Anklage wird abgesehen.

Vermerk über eine Besprechung mit dem Mandanten in der JVA Moabit am 25.08.2012 zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (Übernahme des Mandats am 26.07.2012):

Ich habe dem Mandanten mitgeteilt, dass der zuständige Richter mit mir und der Staatsanwaltschaft einen Hauptverhandlungstermin für den 4. Dezember 2012 abgesprochen hat. Den Eröffnungsbeschluss und die Ladung habe ich bereits erhalten. Herr Ahrens sagte mir, er habe auch schon eine Ladung bekommen. Er ist damit einverstanden, daher zunächst keinen Rechtsbehelf gegen den Haftbefehl bzw. den Haftfortdauerbeschluss einzulegen. Eine Haftprüfung am 07.08.2012, die noch beim Ermittlungsrichter stattgefunden hatte, war ohne Erfolg geblieben.

Ich hatte inzwischen Akteneinsicht und habe den Mandanten über die vorliegenden Beweismittel informiert. Hinsichtlich der Tat zu 1. aus der Anklageschrift wurde dem Mandanten bereits am 5.2.2012 rechtliches Gehör gewährt. Er hat sich zu der Tat nicht eingelassen. Von der richterlichen Zeugenvernehmung der Zeugin Nosse am 8.2.2012 (die ihn belastet) habe er nichts erfahren. Eine Ladung des Mandanten zu dieser richterlichen Vernehmung ist nicht erfolgt.

Wir sind überein gekommen, dass sich der Mandant zu dem ersten Vorwurf in der Anklageschrift äußern wird. Den Inhalt seiner Einlassung haben wir besprochen.

Mit dem Mandanten ist außerdem besprochen, dass ich mich als Pflichtverteidiger beiordnen lasse, da er finanziell nicht in der Lage ist, mich zu bezahlen. Ein Beiordnungsbeschluss liegt noch nicht vor, da ich zunächst – seit dem 26.07.2012 - als Wahlverteidiger für den Mandanten aufgetreten bin.

Berlin, 25.8.2012

Rosenthal

Mitschrift des Rechtsanwalts Rosenthal über die Hauptverhandlung am 4.12.2012:

Beginn der Hauptverhandlung: 09.14 Uhr

Anwesend sind: Richter am Amtsgericht: Dr. Stein
Schöffen: Frau Martina Grau und Herr Thomas Wüst
Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft: Staatsanwältin Freilich
Protokoll: JHS Sauer
Mandant (vorgeführt aus der Untersuchungshaft).

Nach Aufruf der Sache werden sämtliche Zeugen ordnungsgemäß nach § 57 StPO belehrt und verlassen zunächst wieder den Verhandlungssaal.

Vernehmung des Mandanten zur Person: *„Die persönlichen Angaben aus der Klageschrift stimmen. Seit Januar 2012 bin ich obdachlos und habe bei verschiedenen Freunden gewohnt. Inzwischen hat mich meine Freundin und Verlobte, die Frau Veronika Otto, polizeilich angemeldet. Die Anschrift lautet Fregestraße 55, 12159 Berlin. Bei ihr kann ich auch wohnen.“*

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest die Anklageschrift vom 15.08.2012. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Eröffnung des Hauptverfahrens fest und erörtert die Haftverhältnisse zutreffend. Dann belehrt er den Mandanten gem. § 243 Abs.5 Satz 1 StPO. Ich teile mit, dass sich mein Mandant nur zu dem ersten Anklagepunkt äußern möchte.

Vernehmung zur Sache:

„Die Frau Otto ist die Mutter von meiner Freundin Veronika. Bei der Frau Otto war ich manchmal während meiner Obdachlosigkeit und ich kümmere mich etwas um sie, weil sie

ziemlich krank ist. Ich habe aber keinen Schlüssel für die Wohnung. Mir tut es ja sehr leid, dass sie gestürzt ist. Ich habe aber davon nichts mitbekommen, weil ich schon gegen 14.00 Uhr weggegangen bin und eingekauft habe. Danach wollte ich noch einmal zurückgehen und nach ihr sehen, aber ich hatte beim Einkaufen einen Kumpel getroffen und wir haben den Nachmittag zusammen verbracht. Abends sind wir dann in ein Obdachlosenheim gefahren. Dort habe ich auch übernachtet. Von dem Sturz habe ich erst später durch die Veronika erfahren.

Zu dem anderen Vorwurf in der Anklageschrift möchte ich nichts sagen.“

Sodann wurde in die Beweisaufnahme eingetreten:

Sämtliche Zeugen sind nach ihrer Vernehmung und Befragung durch die Verfahrensbeteiligten unvereidigt entlassen worden.

Die **Zeugin Elisabeth Otto**, Rentnerin, 72 Jahre alt, wohnhaft in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert wird aufgerufen und zur Sache vernommen:

„Am 02. Februar kam der Roland zu mir. Das tut er öfter und lässt es sich dann auch ganz gut bei mir gehen. Ich habe ihn bekocht und er hat in meiner Wohnung übernachtet. Da ich vor einigen Jahren an Diabetes erkrankt bin, haben wir – damit meine ich meine Tochter Veronika, den Roland und mich – die Absprache getroffen, dass Roland sich um mich kümmert, wenn er alleine mit mir in der Wohnung ist. Er achtet darauf, dass ich meine Medikamente nehme, erledigt Einkäufe für mich und schaut regelmäßig nach dem Rechten, wenn ich in der Küche bin. Ich bin nicht mehr gut zu Fuß und ich fühle mich einfach sicherer, wenn meine Tochter oder der Roland in der Nähe ist. Der Roland hat das auch bislang immer gemacht. Er ist zwar etwas mürrisch und sitzt meistens vor der Glotze und sieht Fußball, aber er weiß, dass ich auf fremde Hilfe angewiesen bin.

Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob der Roland noch in meiner Wohnung war, als ich gefallen bin. Manchmal verschwindet er einfach, ohne ein Wort zu sagen. Auf jeden Fall brauchte ich nach dem Sturz dringend Hilfe und habe mehrmals nach ihm gerufen. Das hätte er auf jeden Fall hören müssen, wenn er noch in der Wohnung gewesen ist.“

Auf Frage des Vorsitzenden: „Der Sturz war um 15.00 Uhr, ich wollte mir gerade einen Kaffee kochen. Meine Wohnung ist ungefähr 50 qm groß. Ich habe kein Handy und mein Telefon steht im Flur. Das ist ungefähr 10 Meter von der Küche entfernt und da konnte ich in meinem Zustand unmöglich hin.“

Auf Frage der Vertreterin der Staatsanwaltschaft: „Ich halte nicht viel von der Beziehung zwischen meiner Tochter und Roland. Ich habe das Gefühl, dass er sie nur ausnutzt. Abgesehen von unserer Absprache, geht er mir lieber aus dem Weg und wir können uns nicht besonders gut leiden.“

Auf Frage des Verteidigers: „Es stimmt, dass mich meine Nachbarin Frau Nosse am nächsten Morgen gefunden hat. Da war ich schon sehr schwach. Mit dem Rufen hatte ich schon kurz nach dem Sturz aufgehört, weil ich keine Kraft mehr hatte. Heute geht es mir wieder recht gut. Der Oberschenkelhalsbruch ist gut verheilt und ich kann auch wieder ganz gut laufen, obwohl ich mehrere Monate einen Rollator (Gehhilfe) gebraucht habe.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich aus Bl. 135 der Ermittlungsakte ergibt, dass die Zeugin Dagmar Nosse laut Auskunft des Einwohnermeldeamtes Berlin unbekannt verzogen ist und seitens des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Polizei Berlin vergeblich versucht wurde, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln.

Der **Zeuge Martin Riester**, 37 Jahre alt, Richter am Amtsgericht Tiergarten, wohnhaft in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert wird aufgerufen und soll zur Sache vernommen werden. Bereits vor der Vernehmung habe ich dieser Beweiserhebung widersprochen und dies näher begründet. Mein Widerspruch wurde jedoch nach einer kurzen Unterbrechung der Hauptverhandlung durch einen Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 StPO zurückgewiesen. Daraufhin wurde der Zeuge vernommen:

„Ich bin Richter am Amtsgericht Tiergarten und habe die Zeugin Dagmar Nosse am 08. Februar 2012 vernommen. Frau Nosse ist die Nachbarin von Frau Otto. Sie hatte bei der Polizei mitgeteilt, dass sie Mitte Februar 2012 beabsichtige, nach Kanada auszuwandern, um dort ihren langjährigen Lebensgefährten zu heiraten. Zu diesem Zeitpunkt stand noch nicht fest, wie sich der Zustand von Frau Otto weiterentwickeln würde und es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Frau Otto, die noch nicht vernehmungsfähig war, an den Folgen des Sturzes versterben würde. Daher beantragte die Staatsanwaltschaft aus Gründen der Beweissicherung eine richterliche Vernehmung.

Die Zeugin Nosse berichtete mir, dass sie einen Schlüssel zu der Wohnung von Frau Otto besitze und am 4. Februar 2012 gegen 10.00 Uhr in die Wohnung gekommen sei. Sie habe ein komisches Gefühl gehabt, da sie am Tag zuvor durch den Spion ihrer Wohnungstür beobachtet habe, wie der Angeklagte um 15.30 Uhr eilig die Wohnung von Frau Otto verlassen habe. Den Roland kenne sie, weil die Veronika Otto ihn ihr vor einigen Wochen als

ihren neuen Freund vorgestellt habe. An die Uhrzeit könne sie sich genau erinnern, da gerade im Radio ihre Lieblingssendung begonnen habe, die täglich ab 15.30 Uhr gesendet wird.

In der Küche - so schilderte mir die Zeugin weiter – habe sie die Frau Otto am Boden liegend vorgefunden. Sie habe sofort die 112 gewählt und ungefähr 10 Minuten später seien zunächst die Polizei und kurz darauf ein Notarzt erschienen. Frau Otto sei ins Virchow-Klinikum gefahren worden. Ich hatte keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin, die mir den Sachverhalt ruhig und nach meinem Eindruck unbefangen und offen schilderte.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich in der Ermittlungsakte ein Vermerk über den Ausschluss des Beschuldigten von der Vernehmung gemäß § 168 c Abs. 3 StPO befindet.

Anmerkung des GPA: Es ist zu unterstellen, dass der zuständige Ermittlungsrichter in einem Vermerk rechtlich zutreffend die Voraussetzungen von § 168 c Abs. 3 StPO begründet hat. Bei der Vernehmung war die Staatsanwaltschaft – die vorher über den Vernehmungstermin benachrichtigt wurde – anwesend.

Der Vorsitzende ordnet die Verlesung des ärztlichen Attestes des Dr. med. Aurich vom 05.02.2012 (Blatt 112 der Akte) über die Verletzungen der Frau E. Otto an. Ich habe der Verlesung des ärztlichen Attestes widersprochen. Mein Widerspruch ist durch einen Gerichtsbeschluss gemäß § 238 Abs. 2 StPO zurückgewiesen worden. Es wird verlesen. Aus dem Attest geht hervor, dass Frau E. Otto an Diabetes erkrankt ist. Es beinhaltet die Diagnose, dass sich die Zeugin E. Otto am 03.02.2012 infolge eines Sturzes einen komplizierten Oberschenkelhalsbruch zugezogen hat. Außerdem beinhaltet das Attest die Einschätzung, dass die Patientin auf Grund ihres Zustandes und der Tatsache, dass sie sich regelmäßig Insulin spritzen muss, ohne fremde Hilfe voraussichtlich noch am 04.02.2012 verstorben wäre.

Anmerkung des GPA: Vom Abdruck des Attestes wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass es den angegebenen Inhalt hat.

Der **Zeuge PM Karsten Ohi**, 31 Jahre alt, Polizeibeamter, wohnhaft in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wird aufgerufen und zur Sache vernommen:

„Ich war mit den Ermittlungen gegen den Angeklagten wegen des Sturzes der Frau Otto befasst. Da unklar war, wann der Beschuldigte die Wohnung der Frau Otto verlassen hatte, entschieden wir uns, den Beschuldigten kurzzeitig zu observieren. Ich kenne den Angeklagten von einer früheren Vernehmung und die Zeugin Veronika Otto hatte uns im Krankenhaus das Obdachlosenheim genannt, in dem der Angeklagte vom 4. auf den 5. Februar 2012 übernachten wollte. Ab ca. 16.00 Uhr habe ich mich dann in der Nähe des Heimes aufgehalten. Gegen Abend ist mir der Beschuldigte aufgefallen, als er am Landwehrkanal auf und ab lief. Er kam mir ziemlich durcheinander vor. Irgendwann hat er sich dann unter eine Brücke zurückgezogen. Es wurde schon dämmerig und ich schlich mich an, ohne dass der Beschuldigte mich bemerkte. Jetzt wurde mir klar, dass er unter der Brücke schlafen wollte und ein stilles Plätzchen für sich gesucht hatte. Auf einmal murmelte er dann etwas vor sich hin. Ich habe das auf einem Zettel aufgeschrieben. Wörtlich sagte er: 'Tut mir ja leid - selber schuld die Elisabeth - einen Denkmalszettel, einen Denkmalszettel hat die verdient, wenn sie mich nicht akzeptiert – bin wohl nicht gut genug für ihr Töchterchen - wer ahnt denn, dass da den ganzen Tag über keiner kommt und der Ollen nicht hilft.'“

Auf Frage des Verteidigers: „Eine andere Person war nicht in der Nähe. Es war zwar ein lauer Sommerabend, aber an dieser Stelle war nichts los. Deshalb glaube ich auch, dass der Beschuldigte dort die Nacht verbringen wollte. Warum er nicht ins Obdachlosenheim gegangen ist, kann ich nicht sagen.“

Ich habe der Verwertung der Aussage des Zeugen Ohl widersprochen. Mein Widerspruch ist durch einen Gerichtsbeschluss gemäß § 238 Abs. 2 StPO zurückgewiesen worden.

Anmerkung des GPA: Es ist zu unterstellen, dass rechtliche Bedenken gegen die Anordnung der Observation nicht bestehen.

Die **Zeugin Veronika Otto**, 42 Jahre alt, Webdesignerin, wohnhaft in Berlin, wird aufgerufen und vernommen. Sie äußert sich wie folgt:

„Ich bin mit meinem Freund – dem Roland – seit drei Wochen verlobt. Er ist bei mir polizeilich angemeldet. Die amtliche Meldung habe ich über den Verteidiger meines Freundes veranlasst, der mir den Personalausweis und eine Vollmacht von Roland besorgt hat.“

Der Vorsitzende belehrt die Zeugin anschließend über ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Die Zeugin beruft sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, äußert sich nicht weiter und wird unvereidigt entlassen.

Der **Zeuge KOK Prange**, 58 Jahre alt, Polizeibeamter, wohnhaft in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wird aufgerufen und zur Sache vernommen:

„Ich habe gegen den Angeklagten und einen weiteren Beschuldigten wegen eines Diebstahls mit Waffen am 02.06.2012 in einer Lidl-Filiale am Maybachufer ermittelt. Wir kamen seinerzeit nicht weiter, weil ein Mitarbeiter des Security - Dienstes die Einbrecher nicht erkannt hatte. Er konnte lediglich aussagen, dass es sich um mindestens zwei Personen gehandelt habe. Außerdem konnten wir unmittelbar vor der aufgebrochenen Eingangstür einen Schraubendreher und einen Kuhfuß in einem Mülleimer sicherstellen. Dabei handelte es sich offenbar um das Einbruchswerkzeug, dass die Täter dort - nachdem sie die Tür aufgebrochen hatten - weggeworfen haben.

Wir hatten dann einen Hinweis bekommen, dass die Frau Veronika Otto zu dem Vorwurf etwas sagen könne. Deshalb habe ich sie am 08.07.2012 vernommen und vorher ordnungsgemäß belehrt. Von einem Verlöbnis war da nicht die Rede. Die Zeugin Otto hat dann ausgesagt, dass sie am 03.06.2012 mit dem Angeklagten zusammen gewesen sei und dieser mit zwei riesigen Einkaufstüten von IKEA voller Zigaretten und Spirituosen rumgelaufen sei. Sie habe ihn gefragt, woher er das Zeug habe und er antwortete, dass er mit dem Werner Eisen in der Nacht eine Lidl-Filiale „ausgeräumt“ habe.“

Ich habe der Verwertung der Aussage des Zeugen Prange widersprochen. Mein Widerspruch ist durch einen Gerichtsbeschluss gemäß § 238 Abs. 2 StPO zurückgewiesen worden.

Der **Zeuge Karl Faust**, 26 Jahre alt, Sicherheitsdienstmitarbeiter, wohnhaft in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wird aufgerufen und zur Sache vernommen:

„Ich arbeite für den Sicherheitsdienst Save & Hard. Die Firma Lidl ist einer unserer Auftraggeber. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 2012 machte ich kurz vor Mitternacht wie üblich meine Runde und bemerkte, dass die Eingangstür zum Laden am Maybachufer aufgebrochen war. Vor der Tür in einem Mülleimer lagen ein Kuhfuß und ein Schraubendreher. Ich habe meine Taschenlampe angemacht und bin in den Laden

reingegangen. Im hinteren Bereich des Geschäfts hörte ich Stimmen. Als ich über Funk einen Kollegen verständigen wollte, haben mich die Einbrecher bemerkt und konnten durch ein Fenster an der Rückseite des Ladens flüchten. Es sind eine Menge Zigaretten und Spirituosen weggekommen. Der Filialleiter sagte mir später, der Wert der geklauten Sachen habe bei fast 2.500,00 € gelegen.“

Der **Zeuge Werner Eisen**, 50 Jahre alt, Maler, wohnhaft in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wird aufgerufen und zur Sache vernommen. Der Zeuge wird gemäß § 55 StPO belehrt:

„Ich habe keine Probleme damit, hier auszusagen. Von einem Einbruch bei Lidl weiß ich allerdings nichts. Damit hab ich nichts zu tun.“

Der Bundeszentralregisterauszug wird verlesen. Er enthält eine Eintragung:

Urteil des Landgerichtes Berlin vom 30. November 2010, rechtskräftig seit dem 07. Dezember 2010 – 522 – 67/10 – wegen gewerbsmäßigen Betruges, 1 Jahr Freiheitsstrafe, Vollstreckung der Strafe ausgesetzt bis zum 06. Dezember 2013.

Nachdem keine Anträge mehr gestellt werden, wird die Beweisaufnahme geschlossen. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, dass sich die in der Anklageschrift genannten Vorwürfe in der Beweisaufnahme bestätigt hätten. Sie beantragt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Zur Begründung führt die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft aus, dass vor allem der erste Vorwurf ins Gewicht falle. Dass Frau Elisabeth Otto überlebt habe, sei einem Zufall zu verdanken. Der Angeklagte könne froh sein, dass Frau Nosse die Geschädigte gefunden habe.

Bearbeitervermerk:

1. Der Schlussvortrag des Verteidigers ist in wörtlicher Rede zu entwerfen. Gehen Sie dabei davon aus, dass die im Sachverhalt wiedergegebene Mitschrift des Verteidigers dem tatsächlichen Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung entspricht.

Bearbeitungszeitpunkt ist der 4. Dezember 2012 (Tag des Plädoyers).

2. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist, die Zeugin Dagmar Nosse unbekannt verzogen ist und sie trotz ausreichender Ermittlungen nicht erreicht werden konnte.

3. Weiter ist davon auszugehen, dass Verfahrensverstöße nicht vorliegen, soweit sie sich nicht aus dem abgedruckten Teil der Strafakte bzw. der Mitschrift der Hauptverhandlung ergeben. §§ 240, 257 StPO wurden beachtet. Ladungen, Zustellungen, Formalien, Fristen etc. sind wirksam erfolgt bzw. eingehalten, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Soweit nach Auffassung der Bearbeiter nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen im Plädoyer des Verteidigers anzusprechen sind, sind diese in einem ergänzenden Gutachten zu erörtern.
5. Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuchs und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung)
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
 - v. Brünneck/Wolff/Dombert, Nomos Gesetze Landesrecht Brandenburg
- d) Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkomentar)
- e) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung (Kurzkomentar)